



SATZUNG des Rollsport- und Inline-Verbandes Sachsen e.V. **(RIVS)**

beschlossen vom 13. Verbandstag des Rollsport- und Inline-Verbandes am 18. November 2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3 Aufgaben und Mittelverwendung.....	2
§ 3.1 Aufgaben.....	2
§ 3.2 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 4.1 Aufnahme.....	3
§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederbeiträge.....	4
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 8.1 Der Verbandstag.....	5
§ 8.2 Das Präsidium.....	6
§ 8.3 Der Vorstand.....	6
§ 8.4 Die Sportkommissionen.....	6
§ 8.5 Die Fachkommissionen.....	7
§ 9 Kassenprüfung.....	7
§ 10 Ordnungen.....	7
§ 11 Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 12 Auflösung des Verbandes.....	8
§ 13 Datenschutz.....	8
§ 14 Rechtsgrundlagen.....	9
§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	9

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein.
Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: **Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V. (RIVS)**
- (2) Der **RIVS** hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- (3) Der **RIVS** ist die Gemeinschaft der Roll- und Inlinesport betreibenden Vereine in Sachsen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Mitglieder.
- (4) Der **RIVS** ist Mitglied im **Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)** und im **Landessportbund Sachsen e.V.(LSBS)**.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der **RIVS** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des **RIVS** ist die Förderung des Roll- und Inlinesports in Sachsen.
- (3) Der **RIVS** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des **RIVS** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des **RIVS** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Grundlage des Wirkens des **RIVS** und seiner Mitgliedsvereine ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der **RIVS** ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der **RIVS** begrüßt ehrenamtliches Engagement als Bestandteil des bürgerschaftlichen Engagements. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung. Der **RIVS** tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den **RIVS** sowie zum Ausschluss aus dem **RIVS** (§ 4.2 Abs. 2) führen.
- (5) Der **RIVS** erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (6) Der **RIVS** handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Aufgaben und Mittelverwendung

§ 3.1 Aufgaben

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Vereine in Zusammenarbeit mit dem **LSBS** und dem Spitzenfachverband **DRIV**.
 - b) Die Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- sowie Breiten- und Leistungssports.



- c) Die Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - d) Die Suche, Erhaltung und Pflege von Sport- und Trainingsanlagen.
 - e) Der **RIVS** sichert die zielstrebige Förderung der sportlichen Talente aller Altersklassen und Disziplinen und regelt die Qualifizierung aller dazu notwendigen Trainer, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Kinder- und Jugendsport.
 - f) Der **RIVS** fördert den Spitzen- und Leistungssport bis zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - g) Er organisiert und fördert die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen zur Mitgliederwerbung und öffentlichen Darstellung des Roll- und Inlinesports.
- (2) Ziel des **RIVS** ist es, seinen Mitgliedern und allen am Roll- und Inlinesport interessierten Personen Möglichkeiten zur Ausübung des Sports zu geben.

§ 3.2 Mittelverwendung

- (1) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Für die Tätigkeit in den Organen kann auf Beschluss des Präsidiums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) genügt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach (4) trifft das Präsidium des **RIVS**. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im **RIVS** können nur rechtsfähige gemeinnützige Vereine werden, die Mitglied im **LSBS** sind und deren Mitglieder Roll- und Inlinesport betreiben. Der Verein hat die Satzungen und Ordnungen des **RIVS** und der übergeordneten Verbände anzuerkennen.

§ 4.1 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Satzung
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- eine Mitgliederbestandsmeldung
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail informiert.



§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösung des Vereins oder dessen Roll- und Inlinesportabteilung

Die Auflösung eines Vereins oder auch nur dessen Roll- und Inlinesportabteilung muss dem **RIVS** schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zur Kenntnis gegeben werden.

b) durch Austritt

Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

c) durch Ausschluss

(2) Der Ausschluss aus dem **RIVS** kann durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des Betroffenen wegen folgender Gründe beschlossen werden:

a) wenn ein Mitglied den ihm nach §7 obliegenden Pflichten nicht nachkommt;

b) wenn wiederholt gegen die Grundsätze aus §2 der Satzung des **RIVS** verstoßen wurde;

c) wenn wiederholt gegen Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorgans verstoßen wurde;

d) durch Wegfall der Gemeinnützigkeit:

Kenntnisnahme des **RIVS** vom Verlust der steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Beitragsordnung.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen des Anspruchs des **RIVS** auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Verbandstag beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und zum Verbandstag Anträge zu unterbreiten.

(2) Entsprechend der ihnen zustehenden Wahl- und Stimmrechte wählen sie das Präsidium entsprechend der Festlegung in der Satzung und beschließen über vorliegende Anträge auf dem Verbandstag.

(3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner sportlichen und vereinsrechtlichen Interessen im Rahmen des Verbandszweckes und der Verbandsordnungen und kann vom Vorstand Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des RIVS an und treffen keine zuwiderlaufenden Regelungen.

(2) Die Mitglieder akzeptieren alle Beschlüsse des Verbandstages und arbeiten aktiv an deren Umsetzung mit.

(3) Die Mitglieder zahlen die in der Beitragssatzung festgelegten Beiträge zum vereinbarten Termin und in der vereinbarten Höhe regelmäßig und ohne zusätzliche



Aufforderung. Rückstände dieser Art können die Sperre vom Sportbetrieb und den Verlust des Stimmrechts nach sich ziehen. Darüber entscheidet das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(3) Jede personelle und organisatorische Änderung im Vorstand der Mitgliedsvereine und der Abteilungen des Roll- und Inlinesports ist dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des **RIVS** sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Sportkommissionen

sowie vom Präsidium berufene Fachkommissionen.

(2) Alle Sitzungen können entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder und Gäste mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Online-Verfahren (virtuell) kann nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums stattfinden. Die Regelungen für eine virtuelle Sitzung werden in der Geschäftsordnung geregelt. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren möglich.

§ 8.1 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des **RIVS**.

(2) Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Er wird vom Präsidium mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich einberufen.

(3) Außerordentliche Verbandstage finden statt,

- wenn es das Interesse des **RIVS** erfordert
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Für Einberufung und Durchführung gelten folgende Abweichungen zum ordentlichen Verbandstag:

- Die Einladungsfrist kann auf 14 Tage verkürzt werden.
- Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

(4) Das Stimmrecht auf dem Verbandstag wird von den Delegierten der Mitglieder wahrgenommen.

Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt und vereinigen deren Stimmen auf sich wie folgt:

Vereine bzw. Abteilungen

bis 25 Mitglieder	1 Stimme
bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
bis 100 Mitglieder	3 Stimmen
über 100 Mitglieder	4 Stimmen

(5) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder der Vizepräsident.

(6) Zu Beginn des Verbandstages hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte.



(7) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium beim **RIVS** eingereicht werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(9) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren, von 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren.

(10) Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- die Wahl des neuen Präsidiums auf die Dauer von 4 Jahren
- die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren

§ 8.2 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendwart
- e) den Vorsitzenden der Sportkommissionen

(2) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den **RIVS** wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so beruft das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur Neubesetzung durch den Verbandstag.

(4) Das Präsidium sollte mindestens 1x jährlich tagen. Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Kommissionen nach Anhörung aufzuheben, wenn sie nicht der Satzung entsprechen oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen haben.

(6) Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag Anträge zu unterbreiten.

§ 8.3 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern a) bis d).

(2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

(3) Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8.4 Die Sportkommissionen

(1) Das Präsidium des **RIVS** entscheidet über den Einsatz von Sportkommissionen.

(2) Die Sportkommissionen arbeiten selbständig und unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnungen (siehe § 10).

(3) Die Kommissionen sind dem Präsidium und dem Verbandstag über ihre fachliche Arbeit, die getroffene Beschlüsse und die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig.



§ 8.5 Fachwarte

(1) Das Präsidium des **RIVS** kann für besondere Aufgaben Fachwarte einsetzen. Dies sind insbesondere

- a) Rechtsangelegenheiten
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Antidoping
- d) Prävention sexualisierter Gewalt (PSG).

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

(2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie dem Verbandstag schriftlich Bericht zu erstatten sowie den Bericht mündlich zu erläutern.

(3) Die Überprüfungen sollen innerhalb überschaubarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(5) Bei vorgefundenen Mängeln sind, unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Verbandstag, die Mitglieder des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Ordnungen

Der Verband gibt sich für seine Tätigkeit Ordnungen, die durch Verbandstage bestätigt werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Jedes Verbandsmitglied sowie deren Mitarbeitende verpflichten sich die Regelungen der Satzung und Ordnungen des **RIVS** einzuhalten.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen des **RIVS**, gegen Anordnungen seiner Organe oder Gliederungen, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des **RIVS** verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Grundsätze der Tätigkeit des **RIVS** gem. § 2 der Satzung,
- b) Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- c) Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, u.a. durch Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer die weiteren Beteiligten in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise, Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
- d) Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen des NADA-Codes,
- e) Ausnutzung der eigenen Stellung im Verband/Verein mit dem Ziel eine bestimmte Handlung oder Unterlassung durch ein anderes Verbands-/Vereinsmitglied zu erlangen,



f) Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Verbands oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen,

g) Nichtergreifen einer entsprechenden Maßnahme durch den Verband/Verein trotz Kenntnis über das nachgewiesene Vorliegen eines Verstoßes gemäß lit. a) – f) dieses Absatzes durch ein Mitglied.

(3) Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden auf:

a) Verwarnung,

b) Geldstrafe bis zu 1.000€ gegen eine natürliche oder juristische Person,

c) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,

d) Entzug des Stimmrechts,

e) Befristetes oder dauerhaftes Verbot zur Ausübung eines Verbands-/Vereinsamtes,

f) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbands/Vereins,

g) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des **RIVS**,

h) Ausschluss aus dem Verband,

i) Befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

(4) Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Rechtsausschuss. Näheres zum Verfahren regelt die Rechtsordnung des **RIVS**.

§ 12 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt der zu diesem Zweck besonders einberufene Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder.

(2) Der Verbandstag ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Landessportbund Sachsen e.V.**, *der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

(4) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den RIVS erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LSB erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

(4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.



§ 14 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des RIVS sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die weiteren Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium erarbeitet und vom Verbandstag beschlossen.

§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung wurde am 18. November 2023 in Chemnitz vom Verbandstag beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 30.10.2010.